

nicht amtliche Neufassung mit späteren Änderungen

| | | |
|---|--|--|
| <p>Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) Vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), geändert durch Rechtsverordnung vom 6. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 95)</p> | | <p>Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau): Vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222), zuletzt geändert durch die Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 6. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 96)</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich</p> | | <p style="text-align: center;">§ 1 (zu § 1 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Diese in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen für Kirchengemeinden gelten auch für andere kirchliche Körperschaften entsprechend, soweit diese selbst kirchliche Gebäude oder Räume unterhalten.</p> <p>(2) Diese Rechtsverordnung gilt für die Bau-, Kunst- und Denkmalpflege an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen.</p> <p>(3) Kirchliche Gebäude und Räume sind Gebäude und Räume, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Dasselbe gilt für Gebäude und Räume, an denen zugunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht besteht, wenn der kirchlichen Körperschaft durch die der Nutzung zugrunde liegenden Vereinbarungen Aufgaben der Baupflege übertragen werden. Artikel 20 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen und anderweitige vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Bestimmungen für kirchliche Gebäude und Räume gelten für sonstige bauliche Anlagen der kirchlichen Körperschaften entsprechend.</p> | | <p>(1) Die Baupflege umfasst die Bauunterhaltung und die Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.</p> <p>(3) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen.</p> <p>(4) Bei Gebäuden und Räumen, die nicht im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen, sind die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweils zuständigen Bundeslandes zu beachten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> | | <p style="text-align: center;">§ 2</p> |

| Kirchliche öffentliche Sachen | | (zu § 2 RechtsVOBau) |
|---|--|--|
| <p>Kirchliche Gebäude und Räume, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, werden nach Maßgabe ihrer Widmung als öffentliche Sachen geschützt. Sie stehen im Gemein-, Anstalts- oder Verwaltungsgebrauch.</p> | | <p>(1) Die Landeskirche und ihre Körperschaften besitzen nach Artikel 140 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung die Befugnis, die genannten Gebäude und Räume mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung zu öffentlichen Sachen zu widmen. Mit der Widmung zur kirchlichen öffentlichen Sache ist ein besonderer Schutz innerhalb des staatlichen Rechtsverkehrs verbunden.</p> <p>(2) Kirchliche öffentliche Sachen im Gemeindegebrauch sind die gottesdienstlichen Gebäude und Räume. Als wesentliche Bestandteile eines gottesdienstlichen Gebäudes oder Raumes haben auch Altäre, Taufbecken, fest eingebaute Kirchenbänke, fest eingebaute Orgeln und Kirchenglocken an dem besonderen Schutz kirchlicher öffentlicher Sachen teil.</p> <p>(3) Gottesdienstliche Gebäude sind freistehende Kirchen, Kapellen und Glockentürme. Gottesdienstliche Räume sind Räume innerhalb eines anderen Zwecken dienenden Gebäudes, die ganz oder überwiegend für die Abhaltung von Gottesdiensten genutzt werden.</p> <p>(4) Kirchliche öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch sind die Gemeindehäuser, die Gebäude auf kirchlichen Friedhöfen und die Gebäude und Räume kirchlicher Kindergärten sowie die Gebäude und Räume von Beratungsstellen, Diakoniestationen, Alten- und Pflegeheimen und anderen diakonischen Einrichtungen, soweit sie in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft stehen. Kirchliche öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch sind ferner die Gebäude und Räume kirchlicher Archive, Museen, Bibliotheken und Tagungsstätten sowie von kirchlichen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung und die Gebäude der Evangelischen Akademie Loccum.</p> <p>(5) Kirchliche öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch sind die Abendmahls- und Taufgeräte, die kirchlichen Verwaltungsgebäude und die Amtsräume der Pfarrhäuser.</p> |
| <p>§ 3 Widmung und Entwidmung</p> | | <p>§ 3 (zu § 3 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Gebäude, Räume oder Gegenstände werden durch die Einweihung zu kirchlichen öffentlichen Sachen gewidmet,</p> | | <p>Einweihungshandlungen sind nach Band IV der Agende für Ev.-luth. Kirchen und Gemeinden vorzunehmen.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>soweit eine Einweihung im landeskirchlichen Agendenrecht vorgesehen ist. Im übrigen werden Gebäude, Räume oder Gegenstände durch die Indienststellung gewidmet.</p> <p>(2) Kirchliche öffentliche Sachen werden durch Beschluss des zuständigen kirchlichen Vertretungsorgans entwidmet, soweit ein solcher Beschluss im landeskirchlichen Recht vorgeschrieben ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Im Übrigen werden kirchliche öffentliche Sachen durch die Außerdienststellung entwidmet.</p> | | |
| <p>§ 4 Verantwortung für die Baupflege</p> | | <p>§ 4 (zu § 4 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihre Gebäude in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen. Sie sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Gebäude in einem dem öffentlichen Baurecht entsprechenden Zustand befinden.</p> <p>(2) Der Erhaltung von Baudenkmalen haben die Kirchengemeinden ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann Richtlinien für die Baupflege erlassen.</p> | | <p>(1) Für die Finanzierung ihrer Aufgaben im Bereich der Baupflege erhalten die Kirchengemeinden nach dem landeskirchlichen Zuweisungsrecht Zuweisungen des Kirchenkreises oder der Landeskirche.</p> <p>(2) Gebäude, die nicht für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlich sind, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Ausgaben für die Baupflege einschließlich angemessener Rücklagen aus den Einnahmen des Gebäudes aufgebracht werden können.</p> <p>(3) Bei der Bauunterhaltung und der Denkmalpflege von Gebäuden, die als gottesdienstliche Gebäude, Gemeinde- oder Pfarrhäuser genutzt werden, werden die Kirchengemeinden kostenlos durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege beraten.</p> <p>(4) Soweit keine kostenlose Beratung nach Absatz 3 erfolgt, kann das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege die Beratung bei der Bauunterhaltung und Denkmalpflege gegen Entgelt übernehmen.</p> <p>(5) Die Beratung durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege lässt die Verantwortung der Kirchengemeinden für die Bau- und Denkmalpflege unberührt.</p> <p>(6) Abendmahls- und Taufgeräte und die Ausstattungsgegenstände gottesdienstlicher Gebäude und Räume sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern.</p> <p>(7) Ausstattungsgegenstände sind die Bestandteile und das Zubehör eines kirchlichen Gebäudes oder Raumes.</p> |
| | | <p>(8) Baudenkmale sind Gebäude, Teile von Gebäuden und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentli-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>ches Interesse besteht. Baudenkmale sind ferner Friedhöfe und andere Gruppen baulicher Anlagen, die aus den genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Gebäude oder baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind (denkmalpflegerisches Ensemble). Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmal und Zubehör eines Baudenkmal gelten als Teile des Baudenkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den genannten Gründen erhaltenswert ist. Ob ein Baudenkmal vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt.</p> |
| <p>§ 5 Baubegehungen</p> | | <p>§ 5 (zu § 5 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, jährlich einmal eine Begehung ihrer Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen durchzuführen. Die jährliche Baubegehung entfällt, wenn in demselben Jahr eine Baubegehung nach Absatz 2 stattfindet.</p> <p>(2) Alle drei Jahre ist die Baubegehung durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege oder eine fachkundige Person vorzunehmen.</p> | | <p>(1) Die Durchführung der Baubegehung nach § 5 Abs.1 RechtsVOBau obliegt dem Kirchenvorstand. Der oder die Baubeauftragte ist zu beteiligen. Die Durchführung der Baubegehung kann dem oder der Baubeauftragten ganz oder teilweise übertragen werden.</p> <p>(2) Die Durchführung der Baubegehung nach § 5 Abs. 2 RechtsVOBau obliegt dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege, soweit dieses für die Beratung in Angelegenheiten der Bauunterhaltung und der Denkmalpflege zuständig ist. Die Baubegehung soll auch bei den übrigen kirchlichen Gebäuden dem Amt für Bau- und Kunstpflege übertragen werden, das seine Leistungen insoweit aber in der Regel nur gegen Entgelt erbringen kann.</p> <p>(3) Über das Ergebnis der Baubegehungen ist für jedes Gebäude ein Bericht zu erstellen, der zu den Akten der Kirchengemeinde und des Baubeauftragten oder der Baubeauftragten zu nehmen ist. Der Bericht über die Begehung nach § 5 Abs. 1 RechtsVOBau ist zusätzlich dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege, der Bericht über die Begehung nach § 5 Abs. 2 RechtsVOBau ist zusätzlich dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.</p> <p>(4) Bei der Baubegehung nach § 5 Abs. 2 RechtsVOBau sollen auch Vorschläge für energieeinsparende Maßnahmen unterbreitet werden.</p> <p>(6) Fachkundige Personen sind Personen, die über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen oder über einen Abschluss als staatlich</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin der Fachrichtung Bautechnik verfügen. |
| § 6 Begriff der Baumaßnahme | | § 6 (zu § 6 RechtsVOBau) |
| Baumaßnahmen sind der Neubau, die Erweiterung, der Abbruch, die Änderung, die Instandsetzung und die Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen. | | <p>(1) Neubau ist die Neuerrichtung eines kirchlichen Gebäudes einschließlich des Wiederaufbaus eines zerstörten Gebäudes.</p> <p>(2) Erweiterung ist die Ergänzung eines vorhandenen kirchlichen Gebäudes, z.B. durch Aufstockung oder Anbau. Eine Erweiterung gilt als Neubau im Sinne von § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 KGO.</p> <p>(3) Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung eines Gebäudes. Ein Abbruch liegt auch dann vor, wenn ein Gebäude von seinem Platz in der Absicht entfernt wird, es anderswo wieder aufzustellen.</p> <p>(4) Änderung ist jede Baumaßnahme, bei der ein vorhandenes Gebäude oder Grundstück umgestaltet wird. Eine Veränderung im Sinne von § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 KGO steht der Änderung gleich. Eine Änderung liegt auch dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das äußere Erscheinungsbild eines Gebäudes verändert wird (z.B. durch Änderungen des Verputzes, der Farbgebung, der Schornsteinführung oder durch Veränderung von Fenstern und ihrer Verglasung), 2. in oder an kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Grundstücken archäologische Untersuchungen durchgeführt werden, 3. die Außenanlagen eines kirchlichen Grundstücks umgestaltet werden, 4. die Ausmalung eines gottesdienstlichen Gebäudes oder Raumes erneuert oder verändert wird, 5. in einem gottesdienstlichen Gebäude oder Raum Heizungs- oder Beleuchtungsanlagen verändert werden, 6. in gottesdienstlichen Gebäuden das Gestühl auf Dauer verändert oder entfernt wird, 7. in einem gottesdienstlichen Gebäude Ausstattungsgegenstände nicht nur vorübergehend entfernt, neue aufgestellt oder der Standort vorhandener Ausstattungsgegenstände verändert wird, 8. die Akustik eines gottesdienstlichen Gebäudes z.B. durch eine veränderte Deckenverkleidung beeinträchtigt wird. |

| | |
|--|--|
| | <p>(5) Instandsetzung ist eine Baumaßnahme, bei der Gebäude oder einzelne Bauteile wieder hergestellt werden.</p> <p>(6) Modernisierung ist eine Baumaßnahme zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Gebäudes, soweit es sich nicht um eine Erweiterung, eine Änderung oder eine Instandsetzung handelt.</p> <p>(7) Restaurierung ist die Änderung einschließlich der Instandsetzung von Ausstattungsgegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert besitzen. Das ist immer dann der Fall, wenn Ausstattungsgegenstände aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen erhaltenswert sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Landeskirchenamt.</p> |
| <p>§ 7 Verantwortung der Kirchengemeinden</p> | <p>§ 7 (zu § 7 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Die Kirchengemeinden sind als Bauherinnen für Baumaßnahmen verantwortlich. Sie entscheiden im Rahmen des landeskirchlichen Rechts über die Art und Weise ihrer Durchführung.</p> <p>(2) Die Betreuung einer Baumaßnahme können die Kirchengemeinden dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege, einem Technischen Mitarbeiter oder einer Technischen Mitarbeiterin des Kirchenkreises oder durch schriftlichen Auftrag einem Architekten oder einer Architektin übertragen.</p> | <p>(1) Die Betreuung einer Baumaßnahme ist in der Regel dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege zu übertragen, wenn die Baumaßnahme gottesdienstliche Gebäude betrifft und es sich nicht um einen Neubau handelt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.</p> <p>(2) Dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege obliegen ferner die Vorbereitung, Planung, Überwachung und Betreuung der Restaurierung von Ausstattungsgegenständen. Der Kunstreferent oder die Kunstreferentin des Landeskirchenamtes kann eine Restaurierung ganz oder teilweise an sich ziehen.</p> <p>(3) Das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege kann die Betreuung von Baumaßnahmen an Pfarr- oder Gemeindehäusern übernehmen, soweit es sich nicht um Neubauten handelt.</p> <p>(4) Die Betreuung von Neubauten und von Baumaßnahmen an allen anderen Gebäuden als den in den Absätzen 1 und 3 genannten soll einem Architekten oder einer Architektin oder einem Technischen Mitarbeiter oder einer Technischen Mitarbeiterin des Kirchenkreises übertragen werden, soweit die Baumaßnahme der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.</p> <p>(5) Wird ein Wettbewerb ausgeschrieben, so bedürfen die Bedingungen dafür und die Zusammensetzung der Jury der Ge-</p> |

| | | |
|--|--------------------------------------|---|
| | | <p>nehmung durch das Landeskirchenamt.</p> |
| | | <p>(6) Wird eine Baumaßnahme durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege betreut, so können die Kirchengemeinden das Amt zur selbständigen Auftragsvergabe ermächtigen.</p> <p>(7) Die Betreuung einer Baumaßnahme umfasst die Erbringung sämtlicher Architektenleistungen. Art und Umfang möglicher Architektenleistungen ergeben sich aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HAOI) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(8) Im Übrigen können die Kirchengemeinden bei der Durchführung einer Baumaßnahme nach § 64 KGO die Verwaltungshilfe des Kirchenamtes/Kirchenkreisamtes in Anspruch nehmen. Nach § 50a KGO können sie einzelne Aufgaben auf das Kirchenamt/Kirchenkreisamt übertragen.</p> |
| | § 8 | § 8 |
| | Durchführung von Baumaßnahmen | (zu § 8 RechtsVOBau) |
| <p>(1) Baumaßnahmen dürfen nur dann durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie dem öffentlichen Baurecht entsprechen, 2. die Finanzierung gesichert ist und 3. bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege bestätigt, dass gegen die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahme keine baufachlichen oder denkmalpflegerischen Bedenken bestehen und die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist oder gemäß § 11 als erteilt gilt. <p>(2) Die Bestätigung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt als erteilt, wenn sich das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Bestätigung zu der Baumaßnahme schriftlich geäußert hat.</p> <p>(3) Macht das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege baufachliche oder denkmalpflegerische Bedenken geltend, so kann eine Baumaßnahme gleichwohl aus übergeordneten kirchlichen Interessen genehmigt werden.</p> | | <p>(1) Zum öffentlichen Baurecht gehören die Bauordnungen der jeweils zuständigen Bundesländer, die Vorschriften auf Grund dieser Bauordnungen, das städtebauliche Planungsrecht und die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen stellen oder die Bebaubarkeit von Grundstücken regeln.</p> <p>(2) Neubauten und Erweiterungen von gottesdienstlichen Gebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Verwaltungsgebäuden dürfen nur durchgeführt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie für die kirchliche Arbeit zwingend erforderlich sind und die entsprechenden Räume wirtschaftlich nicht in vorhandenen Gebäuden untergebracht werden können oder 2. es sich um Ersatzbauten für vorhandene Gebäude handelt, die wegen eines unwirtschaftlich hohen Unterhaltungs- oder Betriebsaufwandes aufgegeben werden sollen. <p>Bei Erweiterungen müssen die entsprechenden Gebäude in einem langfristigen Gebäudebedarfsplan nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Bedarf eine Baumaßnahme der kirchen-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>aufsichtlichen Genehmigung, so darf die Ausschreibung erst erfolgen und dürfen Aufträge erst vergeben werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p> <p>(4) Die Bestätigung zu der baufachlichen oder denkmalpflegerischen Unbedenklichkeit der Baumaßnahme ist vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über den Finanzierungsplan zu beantragen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Genehmigungsfreiheit von Baumaßnahmen</p> | | <p style="text-align: center;">§ 9 (zu § 9 RechtsVOBau)</p> |
| <p>Baumaßnahmen bedürfen abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 bis 15 KGO keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sich um Schönheitsreparaturen oder Reparaturen handelt oder 2. die Bausumme den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigt und denkmalpflegerische Belange nicht berührt werden oder 3. es sich um ein Gebäude handelt, dessen Baupflege durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu finanzieren ist und es sich nicht um ein Baudenkmal handelt. | | <ol style="list-style-type: none"> (1) § 9 RechtsVOBau gilt auch für Baumaßnahmen an und in Baudenkmalen. (2) Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung im Inneren anderer als gottesdienstlicher Gebäude, bei denen ohne Veränderung von Bauteilen oder Baumaterialien Veränderungen an der Ausstattung, insbesondere am Wand- oder am Deckenanstrich oder den Fußbodenbelägen vorgenommen werden. Die landeskirchlichen Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere die Bestimmungen über Ausschreibungen, sind auch bei Schönheitsreparaturen zu beachten. (3) Reparaturen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung, deren Leistungen nach dem Haushaltsrecht keiner Ausschreibung bedürfen und bei denen ohne Veränderung von Baumaterialien oder des äußeren Erscheinungsbildes eines Gebäudes Ausbesserungen vorgenommen oder funktionsunfähige Bauteile durch neue ersetzt werden (z.B. Austausch eines defekten Wasserhahns oder einer defekten Dachrinne). (4) Eine Baumaßnahme berührt denkmalpflegerische Belange, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. in oder an Baudenkmalen Bauteile, Baumaterialien oder das Aussehen verändert werden, 2. in einem als Baudenkmal anzusehenden gottesdienstlichen Gebäude oder Raum Ausstattungsgegenstände nicht nur vorübergehend entfernt, neue aufgestellt oder der Standort vorhandener Ausstattungsgegenstände verändert wird, 3. Teile eines denkmalpflegerischen Ensembles in ihrem äußeren Erscheinungsbild verändert werden oder |

| | | |
|--|--|---|
| | | eine Technische Mitarbeiterin des Kirchenkreises, einen Architekten oder eine Architektin betreut werden. |
| § 14 Technische Mitarbeiter und Technische Mitarbeiterinnen der Kirchenkreise | | § 13 (zu § 14 RechtsVOBau) |
| Für die Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ämter für Bau- und Kunstpflege fallen, können die Kirchenkreise eigene Technische Mitarbeiter und Technische Mitarbeiterinnen anstellen. Die Technischen Mitarbeiter und Technischen Mitarbeiterinnen können dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege zugeordnet werden. | | <ol style="list-style-type: none"> (1) Wird ein Technischer Mitarbeiter oder eine Technische Mitarbeiterin für mehrere Kirchenkreise tätig, so regeln diese untereinander die Anstellungsträgerschaft und die Finanzierung der Stelle. (2) Werden Technische Mitarbeiter oder Technische Mitarbeiterinnen der Kirchenkreise dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege zugeordnet, so unterstehen sie der Fachaufsicht des Amtsleiters oder der Amtsleiterin und des zuständigen Abteilungsleiters oder der zuständigen Abteilungsleiterin. Die genannten Personen können sich jederzeit über alle von dem Technischen Mitarbeiter oder der Technischen Mitarbeiterin erledigten Arbeitsvorgänge unterrichten und Weisungen erteilen. Die Einzelheiten der Zuordnung sind in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger zu regeln. (3) Vor der Anstellung eines Technischen Mitarbeiters oder einer Technischen Mitarbeiterin, der oder die dem Amt für Bau- und Kunstpflege zugeordnet werden soll, hat der Anstellungsträger eine Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege einzuholen. |
| § 15 Beauftragung von Architekten und Architektinnen | | § 14 (zu § 15 RechtsVOBau) |
| <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Auswahl von Architekten und Architektinnen obliegt den Kirchengemeinden als Bauherrinnen. (2) Vor Abschluss des Architektenvertrages haben die Kirchengemeinden eine Stellungnahme des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege zur aufgabenspezifischen und denkmalpflegerischen Fachkunde des Architekten oder der Architektin einzuholen. (3) Bei der Abnahme der Architektenleistung sind die Kirchengemeinden verpflichtet, das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege zu beteiligen. (4) Die Honorarrechnungen sind dem Amt für Bau- und Kunstpflege zur fachtechni- | | <ol style="list-style-type: none"> (1) Architektenverträge können auch durch mündliche Abreden und schlüssiges Handeln, z.B. durch das stillschweigende Einverständnis mit der Erbringung von Planungsleistungen, zustande kommen. Zur Vermeidung solcher möglicherweise gar nicht gewollter Architektenverträge dürfen Architekten und Architektinnen bei einer Baumaßnahme erst eingeschaltet werden, wenn ein schriftlicher Architektenvertrag abgeschlossen oder auf Grund eines bestehenden Rahmenvertrages ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde. (2) Architektenverträge sind zunächst nur über die Vorplanung abzuschließen. Bei |

| | | |
|--|--|---|
| <p>schen Prüfung vorzulegen.</p> | | <p>Übertragung weiterer Architektenleistungen muss der Vertrag ergänzt werden; diese Ergänzung bedarf wiederum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit nicht die Genehmigungsfiktion nach § 16 Abs. 1 RechtsVOBau eintritt.</p> <p>(3) Bei der Auswahl von Architekten und Architektinnen können sich die Kirchengemeinden durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege beraten lassen.</p> <p>(4) Für seine Stellungnahme kann das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege von einem Architekten oder einer Architektin die Vorlage von Referenzen verlangen.</p> <p>(5) Die Abnahme der einzelnen Gewerke einer Baumaßnahme gehört zu den Aufgaben des Architekten oder der Architektin.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Genehmigung des Architektenvertrages</p> | | <p style="text-align: center;">§ 15 (zu § 16 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Die nach § 66 Abs. 3 KGO erforderliche Genehmigung eines Architektenvertrages gilt als erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Architektenvertrag das landeskirchliche Muster ohne Veränderungen zugrunde gelegt wird, 2. das vereinbarte Honorar den Mindestsatz der Honorarzone III nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nicht überschreitet und 3. das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege zu der Auswahl des Architekten oder der Architektin gemäß § 15 Abs. 2 eine positive Stellungnahme abgegeben hat. <p>(2) Liegt keine Genehmigungsfiktion nach Absatz 1 vor, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung des Architektenvertrages. Die Genehmigung bleibt dem Landeskirchenamt vorbehalten, soweit die Baumaßnahme ein Gottesdienstliches Gebäude oder ein Baudenkmal betrifft.</p> <p>(3) Eine positive Stellungnahme nach Absatz 1 Nr. 3 gilt als abgegeben, wenn sich das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Abgabe der Stellungnahme zu der Auswahl des Architekten oder der Architektin geäußert hat.</p> | | <p>Den schriftlichen Architektenverträgen ist grundsätzlich das von der Landeskirche erstellte Vertragsmuster zugrunde zu legen. Das Honorar darf höchstens nach Honorarzone III Mindestsatz gewährt werden. Ausnahmen von diesen Grundsätzen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17</p> | | <p style="text-align: center;">§ 16</p> |

| | | |
|--|--|---|
| Sonderingenieure und Sonderingenieurinnen | | (zu §17 RechtsVOBau) |
| Die §§ 15 Abs. 1 bis 3 und 16 gelten für Sonderingenieure und Sonderingenieurinnen und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge entsprechend. | | Sonderingenieure und Sonderingenieurinnen dürfen nur eingeschaltet werden, soweit dies zur Betreuung einer Baumaßnahme zwingend erforderlich ist. |
| § 18 Landeskirchliche Einzelzuweisungen | | § 17 (zu § 18 RechtsVOBau) |
| Für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen können die Kirchengemeinden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes projektbezogene Einzelzuweisungen erhalten. | | <ol style="list-style-type: none"> (1) Zuweisungen für Instandsetzungen können nur gewährt werden, wenn die Bausumme einer Baumaßnahme 50 000 Euro übersteigt. (2) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, sich innerhalb eines Haushaltsjahres an der Finanzierung mindestens einer Instandsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich mit mindestens 50 000 Euro zu beteiligen. Wird eine Instandsetzung abschnittsweise durchgeführt, so gilt jeder Bauabschnitt in diesem Sinne als selbständige Baumaßnahme. Auf die Beteiligung nach Satz 1 können Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden Dritter ganz oder teilweise angerechnet werden. (3) Bei der Bewilligung von Einzelzuweisungen werden Baumaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung gefährdeter Bausubstanzen vorrangig berücksichtigt. (4) Die Kirchenkreise sollen Instandsetzungen, die für die Mitfinanzierung durch eine landeskirchliche Einzelzuweisung in Betracht kommen, rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltszeitraumes dem Landeskirchenamt melden. Die Baukosten sind dabei jeweils mit Hilfe von Kostenschätzungen zu beziffern. (5) Für Neubauten, Erweiterungen und Ersatzneubauten kann das Landeskirchenamt im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes eine Einzelzuweisung von maximal 35 % der Bausumme bewilligen. (6) Die Bewilligung einer Einzelzuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. |
| § 19 Finanzielle Eigenverantwortung der Kirchengemeinden | | |
| (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, rechtzeitig für die ausreichende Finanzierung einer Baumaßnahme zu sorgen. Sie haben darüber zu wachen, dass bei ihrer Durchführung möglichst sparsam verfahren | | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>ren wird.</p> <p>(2) Zuweisungen des Kirchenkreises oder der Landeskirche können in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn die antragstellende Kirchengemeinde angemessene Eigenmittel für die Finanzierung der Baumaßnahme einsetzt und ihre Möglichkeiten für sachbezogene Eigeninitiativen ausgeschöpft hat.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">§ 20 Finanzierungspläne</p> | | <p style="text-align: center;">§ 18 (zu § 20 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Die Finanzierung von Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 30 000 Euro ist durch in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Finanzierungspläne nachzuweisen. Die Finanzierungspläne müssen Erläuterungen zu den einzelnen Kostengruppen enthalten.</p> | | <p>(1) Vor Beginn einer geplanten Baumaßnahme sind die zu erwartenden Kosten in einer Kostenschätzung (Finanzierungsplan Nr. 1) nachzuweisen. Auf der Grundlage der Kostenschätzung ist rechtzeitig die Finanzierung sicherzustellen. Bei Bedarf sind Anträge auf Mitfinanzierung (Zuweisungen Landeskirche, Kirchenkreis oder Zuschüsse Dritter) zu stellen.</p> <p>(2) Soweit die Durchführung der Baumaßnahme beschlossen wird, sind der Zeitpunkt der Bauausführung und die Kosten in der Kostenberechnung (Finanzierungsplan Nr. 2) zu konkretisieren und zusammen mit der voraussichtlichen Finanzierung nachzuweisen. Mit dem Finanzierungsplan Nr. 2 sind, soweit erforderlich, die Bewilligung der zur Mitfinanzierung benötigten Mittel und die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu beantragen.</p> <p>(3) Die Titelblätter der Finanzierungspläne müssen neben der Erklärung des Kirchenvorstandes auch die baufachliche und denkmalpflegerische Bestätigung des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege und Vermerke zu Genehmigung, Genehmigungsfreiheit oder Genehmigungsfiktion enthalten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 21 Kostenüberschreitung bei der Ausschreibung</p> | | <p style="text-align: center;">§ 19 (zu § 21 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Ergibt die Ausschreibung der Baumaßnahme gegenüber der qualifizierten Kostenberechnung eine Kostenüberschreitung, so darf die Baumaßnahme nicht fortgesetzt werden, bis die Nachfinanzierung gesichert ist.</p> <p>(2) Soweit die Nachfinanzierung gesichert ist, gilt eine Kostenüberschreitung als genehmigt.</p> <p>(3) Ergibt die Ausschreibung gegenüber der Kostenberechnung eine Kostenunterschreitung, so dürfen zusätzliche Arbei-</p> | | <p>(1) Als Beginn einer Baumaßnahme im Sinne von § 21 Abs. 1 RechtsVOBau ist die Versendung der Ausschreibungsunterlagen anzusehen. In den Fällen, in denen keine Ausschreibung erforderlich ist, gilt die Auftragsvergabe als Maßnahmebeginn.</p> <p>(2) Im Falle einer Kostenüber- oder -unterschreitung gegenüber der Kostenberechnung (Finanzierungsplan Nr. 2) ist das Ausschreibungsergebnis durch einen Finanzierungsplan Nr. 3 zu doku-</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>ten nur mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde durchgeführt werden.</p> | | <p>mentieren und vom Kirchenvorstand zu beschließen. Eine erneute baufachliche und denkmalpflegerische Stellungnahme des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege muss nur in den Fällen des § 21 Abs. 3 RechtsVOBau eingeholt werden. Eine Vorlage des Finanzierungsplans Nr. 3 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde ist außer in den Fällen des § 21 Abs. 3 RechtsVOBau nur erforderlich, wenn zur Nachfinanzierung eine zusätzliche Ergänzungs- oder Einzelzuweisung beantragt wird.</p> |
| <p>§ 22 Kostenkontrolle</p> | | <p>§ 20 (zu § 22 RechtsVOBau)</p> |
| <p>(1) Während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Kirchengemeinde und die mit der Betreuung der Baumaßnahme Beauftragten zur fortlaufenden Kostenkontrolle verpflichtet.</p> <p>(2) Im Falle etwaiger Mehrkosten hat die Kirchengemeinde eine erforderliche Nachfinanzierung rechtzeitig sicherzustellen oder sachgemäße Einschränkungen der Baumaßnahme zu veranlassen.</p> <p>(3) Mehrkosten und zusätzlich erforderliche Arbeiten gelten als genehmigt, wenn ihre Nachfinanzierung gesichert ist und das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege bestätigt, dass gegen die zusätzlich erforderlichen Arbeiten keine baufachlichen oder denkmalpflegerischen Bedenken bestehen. Dasselbe gilt bei einer Einschränkung der Baumaßnahme, wenn eine baufachliche und denkmalpflegerische Bestätigung des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege vorliegt. Für die Bestätigungen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(4) Im Falle etwaiger Minderkosten ist § 21 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Wird eine Baumaßnahme während ihrer Durchführung erweitert, so gelten insoweit die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 11 entsprechend.</p> | | <p>(1) Nach § 8 RechtsVOBau dürfen Baumaßnahmen u.a. nur dann fortgesetzt werden, wenn ihre Finanzierung gesichert ist.</p> <p>(2) Macht das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege in den Fällen des § 22 Abs. 3 und 6 RechtsVOBau baufachliche Bedenken geltend, so entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde über die Erteilung der Genehmigung. Bei denkmalpflegerischen Bedenken bleibt die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 RechtsVOBau dem Landeskirchenamt vorbehalten.</p> <p>(3) Bei einer Erweiterung der Baumaßnahme oder im Falle von Mehr- oder Minderkosten im Rahmen der Baudurchführung ist zur Kostenkontrolle ein neuer Finanzierungsplan Nr. 4 (und bei Bedarf weitere Finanzierungspläne Nr. 4a, 4b usw.) zu erstellen und vom Kirchenvorstand zu beschließen. Einer Vorlage des Finanzierungsplans bei der zuständigen Genehmigungsbehörde bedarf es nur, wenn in den Fällen des § 22 Abs. 3, 5 und 6 RechtsVOBau eine Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung erforderlich ist oder wenn zur Nachfinanzierung eine zusätzliche Ergänzungs- oder Einzelzuweisung beantragt wird.</p> |
| <p>§ 23 Abschließender Finanzierungsplan</p> | | <p>§ 21 (zu § 23 RechtsVOBau)</p> |
| <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die festgestellten Kosten und ihre Finanzierung durch einen Abschließenden Finanzierungsplan nachzuweisen.</p> | | <p>(1) Der Abschließende Finanzierungsplan ist vom Kirchenvorstand zu beschließen und zusammen mit den vorangegangenen Finanzierungsplänen, einer Bestätigung über die Durchführung der Baumaßnahme und der baufachlichen und denkmalpflegerischen Bestätigung</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.</p> <p>(2) Nicht benötigte Ergänzungs- oder Einzelzuweisungen verfallen. Soweit sie bereits ausgezahlt wurden, können sie nach dem Zuweisungsrecht zurückgefordert werden.</p> |
| § 24 Durchführungsbestimmungen | | § 22 (zu § 24 RechtsVOBau) |
| Das Landeskirchenamt erlässt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen. | | Maßgebend für die Durchführung von Baumaßnahmen sind außerdem die Vergaberichtlinien und die Pfarrhausbauvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die zu diesen Durchführungsbestimmungen herausgegebenen Muster und Vordrucke (u.a. Finanzierungspläne, Architektenvertragsmuster, Formblattsammlung, Baubegehrungsberichte) sind zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung steht in ständig aktualisierter Form im landeskirchlichen Intranet zur Verfügung. |
| § 24 a Erprobungsregelungen | | |
| Zur Erprobung der Anpassung der Strukturen und Abläufe der Baufachverwaltung in der Landeskirche an den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Beratung, Betreuung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden sowie zum Aufbau baufachlicher Kompetenzen in den Kirchenkreisen, können Zuständigkeiten und Abläufe in den Zuständigkeitsbereichen der Kirchenämter Celle und Osnabrück durch das Landeskirchenamt in Abweichung von dieser Rechtsverordnung geregelt werden. | | |
| § 25 Schlussvorschriften | | § 23 |
| Die geänderte Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Bestimmung außer Kraft: Rundverfügung K 11/1997 vom 18. Dezember 1997: Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen. § 24 a tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft. | | Die geänderten Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 20017 in Kraft. |